



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

➔ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
z.Hd. Frau Sektionschefin Dr.ⁱⁿ Ingrid Nemeč
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

**Referat
Kinderbildung und -betreuung**

Bearbeiterin: Fr. Dirry
Tel.: 0316/877-2102
Fax: 0316/877-2136
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Per Mail mit Übernahmebestätigung

GZ: ABT06-03.00-444/2014-1

Graz, am 20. Mai 2014

Ggst.: Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung
gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des
institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Sehr geehrte Frau Sektionschefin Doktorin Nemeč!

In Bezug auf das Schreiben des Bundesministeriums für Familien und Jugend vom 2. Mai 2014 werden nachfolgende Stellungnahme bzw. Änderungsvorschläge des Bundeslandes Steiermark zum Vereinbarungsentwurf übermittelt.
Vorab wird festgehalten, dass die Steiermark die Initiative des Bundes in Bezug auf den forcierten Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und die Gewährung von beträchtlichen Bundeszuschüssen für die Jahre 2014 bis 2017 begrüßt.

Art. 3 Abs. 1	Vorgeschlagen wird, die Aufteilung der Bundesgelder insofern zu ändern, dass in den Jahren 2014 und 2015 je € 52,5 Mio. und in den Jahren 2016 und 2017 je € 100 Mio. zur Verfügung gestellt werden. Damit könnte die Verwendung vor allem umfangreicherer Bundeszuschüsse von den Ländern besser geplant werden. Zudem würde dadurch auch die Aufbringung der Kofinanzierungsmittel erleichtert, da insbesondere im aktuellen Jahr Mittel in der nun erforderlichen Höhe nicht budgetiert wurden und Gelder im geringeren Ausmaß naturgemäß leichter nachbedeckt werden können.
Art. 3 Abs. 1 und 2	In den Erläuterungen ist die Vorgangsweise in Bezug auf die Neuberechnung des Aufteilungsschlüssels für die Jahre 2015 bis 2017 unklar formuliert. Die Steiermark versteht die Bestimmung dahingehend, dass die Neuberechnung für die Jahre 2015 bis 2017 bereits erfolgt ist und die in der Vereinbarung genannten Prozentsätze für die Bundesländer für 2014 sowie für 2015 bis 2017 Gültigkeit haben und keine weitere

8010 Graz • Karmeliterplatz 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Bus Linie 30, Haltestelle Karmeliterplatz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

	Neuberechnung durchgeführt wird. Dies wird im Sinne einer besseren Planbarkeit aus Sicht des Landes Steiermark ausdrücklich begrüßt.
Art. 3 Abs. 3	Seitens des Bundesministeriums wurde in Aussicht gestellt, dass mit den bisherigen Kofinanzierungsmitteln der Länder und Gemeinden die zusätzlichen Bundesmittel abberufen werden können. Die Steiermark schlägt in diesem Zusammenhang vor, den Kofinanzierungsschlüssel der Länder auf 25% bzw. im Höchstfall auf 35% für die gesamte Geltungsdauer der gegenständlichen Vereinbarung festzulegen.
Art. 3 Abs. 4	<p>Wie schon bei der Besprechung am 3. April 2014 vorgeschlagen, sollen bei der Kofinanzierung auch Finanzmittel der privaten ErhalterInnen unbedingt angerechnet werden. Dadurch würden nicht nur öffentliche Gelder verwendet, sondern könnten auch private Mittel erschlossen werden. Bedauerlicherweise wurde dieser Vorschlag noch nicht berücksichtigt. Jedoch ist die Einrechnung der privaten Mittel für die Steiermark als absolut zentral anzusehen. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass das Abholen der Bundesmittel im vollen Umfang nur mit Landes- und Gemeindemittel nicht gewährleistet werden kann. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Schaffung zusätzlicher Plätze zunehmend von privaten ErhalterInnen erfolgt.</p> <p>Mit der Erweiterung der gegenständlichen Bestimmung würde diese Entwicklung berücksichtigt und hätte zudem den Vorteil, dass Gelder privater InvestorInnen für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots lukriert würden. Dadurch könnte zudem der öffentliche Haushalt entlastet werden. Darüber hinaus wäre die angestrebte Regelung auch sachgerecht.</p>
Art. 3 Abs. 6	Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollten auch die Mittel der sprachlichen Frühförderung im Rahmen dieser Artikel 15a-Vereinbarung geregelt werden.
Art. 4 Ziffer 8 in Verbindung mit Art. 4 Ziffer 5 und Art. 5 Abs. 3 lit. c	<p>Der vorliegende Entwurf sieht für generationsübergreifende elementare Kinderbildung und –betreuung einen jährlichen Zuschuss in der Höhe von maximal € 4.500,-- für jeden zusätzlichen in Einrichtungen geschaffenen Betreuungsplatz vor, sofern auch die VIF-Kriterien gemäß Ziffer 5 erfüllt werden. Demnach können für eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen € 112.500,-- an Bundesgeldern verwendet werden. Nachzuweisen ist dafür nur der Einsatz von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden.</p> <p>Aus Sicht der Steiermark ist der Bundeszuschuss für die Anstellung einer Zusatzperson mit einem Beschäftigungsausmaß von 25% unverhältnismäßig hoch angesetzt und entspricht daher nicht dem Verwaltungsgrundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Es handelt sich dabei zwar um einen Maximalbetrag, der jedoch in keinem Fall ausgeschöpft werden kann.</p> <p>Auch ist der zwingende Zusammenhang der Förderung von generationsübergreifender elementarer Kinderbildung und –betreuung</p>

	<p>mit der Erfüllung der VIF-Kriterien nicht erkennbar.</p> <p>Darüber hinaus ist in Art. 5 Abs. 3 lit. c geregelt, dass für VIF-Plätze ebenfalls ein jährlicher Zuschuss in der Höhe von maximal € 4.500,-- für jeden zusätzlichen in Einrichtungen geschaffenen Betreuungsplatz gewährt wird. Mangels anderslautender Regelung bedeutet das, dass die Bundeszuschüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 8, die die Einhaltung der Bestimmungen der Ziffer 5 mitumfasst, jedenfalls kumulativ gewährt werden, also insgesamt € 225.000,-- für generationsübergreifende Maßnahmen in Gruppen mit VIF-Kriterien verwendet werden können.</p> <p>Dazu wird angemerkt, dass Fördergelder in dieser Höhe mit Sicherheit nicht abgeholt werden können, da auch in VIF-Gruppen mit der geforderten wöchentlichen Öffnungszeit von 45 Stunden die Personalkosten weit geringer ausfallen. Ferner erweist sich ein Vergleich der mittleren Personalkosten mit der vorgeschlagenen Förderhöhe als absolut unverhältnismäßig. Deshalb erscheint es als nicht zielführend diese Förderung so hoch anzusetzen.</p>
Art. 4 Ziffer 9	<p>Für die Verlängerung der Öffnungszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen Bundeszuschüsse verwendet werden.</p> <p>Dafür ist die Anhebung der Wochenöffnungszeit in elementaren Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen um mindestens fünf Stunden auf mindestens 38 Stunden werktags von Montag bis Freitag, an vier Tagen wöchentlich mindestens 9 ½ Stunden und mit Angebot von Mittagessen erforderlich. Zudem ist eine jährliche Öffnungszeit von mindestens 45 Wochen nachzuweisen.</p> <p>Die Formulierung in den Erläuterungen lässt darauf schließen, dass die Gruppe an fünf Tagen pro Woche geöffnet sein muss und zusätzlich an vier Tagen eine Öffnungszeit von mindestens 9 ½ Stunden einzuhalten sind.</p> <p>Aus der wöchentlichen Mindeststundenanzahl 38 ergibt sich allerdings wiederum, dass eine Öffnung an vier Tagen ausreichend sein muss, da dieses Mindestanforderung bereits mit einer viertägigen Öffnungszeit von täglich 9 ½ Stunden erreicht wird. Eine Klarstellung ist hier unbedingt erforderlich.</p> <p>Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Mittelverwendung in den Erläuterungen über den Text der Vereinbarung hinausgehen und in Bezug auf die jährliche Öffnungszeit von 45 Wochen zusätzlich eine Anhebung der Jahresöffnungszeit um mindestens vier Wochen vorgesehen wird.</p> <p>Um Klarheit zu schaffen, ist die Formulierung in der Vereinbarung und in den Erläuterungen anzupassen.</p> <p>Der wesentliche Kritikpunkt an dieser Regelung ist jedoch die Verknüpfung der Mindestöffnungszeit von 38 Wochenstunden mit der Anforderung, dass an mindestens vier Tagen pro Woche eine Öffnungszeit von mindestens 9 ½ Stunden gegeben sein muss. Eine Einrichtung, die also lediglich vier Mal 9 ½ Stunden = 38</p>

	<p>Wochenstunden geöffnet hat, ist somit grundsätzlich förderbar. Eine Einrichtung, die jedoch drei Tage die Woche 9 ½ Stunden und zwei Tage die Woche 9 Stunden geöffnet hat = 46,5 Stunden, ist nicht förderbar, obwohl eine wesentlich längere wöchentliche Öffnungszeit angeboten wird und das Angebot durchaus bedarfsgerecht sein kann. Diese Ungleichbehandlung erscheint sachlich nicht begründbar.</p>
Art. 5 Abs. 5	<p>Für Investitionskostenzuschüsse zur Erreichung der Barrierefreiheit sind Bundeszuschüsse in der Höhe von € 30.000,- vorgesehen. Da bauliche Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit meistens sehr kostenintensiv sind (beispielsweise Lifteinbau), wird demgemäß eine Erhöhung dieses Zuschusses auf mindestens € 50.000,- vorgeschlagen.</p>
Art. 5 Abs. 6	<p>Aufgrund der Gemeindestrukturreform in der Steiermark ist es notwendig die Kinderbildungs- und -betreuungsstruktur der neu zu bildenden Gemeinden zu optimieren. Es wird daher vorgeschlagen, dass diese Zuschüsse auch den fusionierenden Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.</p>
Art. 5 Abs. 9	<p>Für die Neuanstellung von Tagesmüttern/-vätern kann den Trägerorganisationen ein Zuschuss für den dadurch entstehenden zusätzlichen Administrativaufwand gewährt werden. In den Erläuterungen werden dafür als Beispiele Kosten für Personalverwaltung und Lohnverrechnung genannt. Festgehalten wird, dass es sich dabei um eine Nennung von Beispielen und nicht um eine taxative Aufzählung handelt und naturgemäß auch Personalkosten, die dem Träger im Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung der Betreuungsstunden entstehen, im Administrativaufwand inkludiert sein müssen.</p> <p>Ferner ist in der Steiermark eine dreimonatige soziale Absicherung für Tagesmütter/-väter in Form der Gewährung eines „Fixgeltes“ bei unverschuldetem Absinken des Betreuungsausmaßes der Tagesmütter/-väter geplant. Diesbezüglich wird angeregt, dass auch für diese Maßnahme Bundesgelder verwendet werden können.</p>
Art. 5 Abs. 11	<p>Aufgrund der Abwanderung der Bevölkerung aus den ländlichen Regionen und insbesondere dem Zuwachs in der Stadt Graz und der daher einhergehenden Bedarfssteigerung von Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, wird eine Erhöhung des Zweckzuschusses des Bundes von 25% auf 35% für diese Altersgruppe vorgeschlagen.</p>
Art. 6 Abs. 2	<p>Zum Zwecke der vollständigen Ausschöpfung der Bundesgelder wird angeregt, dass im Rahmen der besseren Planbarkeit und Umsetzung die Vortragung der Bundesgelder nicht nur auf <i>ein</i> Jahr limitiert, sondern die Weiterverwendung sämtlicher Gelder bis zum Auslaufen der Vereinbarung ermöglicht wird.</p>

Art. 8	Laut Erläuterungen erfolgt die Auszahlung des Zweckzuschusses für das Jahr 2014 im Dezember 2014. Dazu ist klarzustellen, dass der Auszahlungstermin im Juni 2014 auf Basis der aktuellen 15a-Vereinbarung davon jedenfalls unberührt bleibt.
Art. 10	<p>Die Festlegung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Erläuterungen geht über die Bestimmung in der Vereinbarung hinaus. Im Vereinbarungsentwurf ist geregelt: <i>„Die Vertragspartner kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten. Hierfür soll ein bundesweiter Qualitätsrahmen für die elementarpädagogischen Einrichtungen bis 2016 entwickelt werden.“</i></p> <p>Gemäß den Erläuterungen müssten sich die Bundesländer jedoch verpflichten, die Betreuungsqualität in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen weiter auszubauen. Die Erläuterungen sind daher dem Vereinbarungstext entsprechend anzupassen.</p> <p>Angemerkt wird überdies, dass in der Vereinbarung die Formulierung <i>„in Kinderbildungs- und -betreuungsangeboten“</i> durch <i>„in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen“</i> zu ersetzen ist.</p>

Mangels vorhandener Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Übertragung und Abrechnung von **Bundsgeldern aus dem Jahr 2013** wird angenommen, dass gemäß Art. 6 Abs. 4 der aktuellen Vereinbarung Gelder aus 2013 auch noch **2014 verwendet** und bis **30. Juni 2015 abgerechnet werden können**.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i. V. Mag.^a Schachner-Blazizek